

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Abonnementspreis: bei 12 Nummern 1 Mark 50 Pf. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich. Dienstage, Donnerstage, Samstage. Redakteur: Guido Seidler in Wiesbaden.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Brechenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Frauenheim, Georgensborn, Hefloch, Jgltadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenskiold, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wücher, Wülschlag.

Anzeigenpreis: 1. d. 6 Spalten, 2. d. 5 Spalten, 3. d. 4 Spalten, 4. d. 3 Spalten, 5. d. 2 Spalten, 6. d. 1 Spalte. Redaktion und Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16. Telefon Nr. 41. Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Wiesbaden.

Nr. 3.

Samstag, den 5 Januar 1918

(Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 2.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Entgeltnungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über Entgeltnungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kassen vom 6. Juni 1917 — R.G.B. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über die Einrichtung einer Reichsfinanzstelle für Kassenwirtschaft (Reichsfinanzstelle) vom 28. Juni 1917 — R.G.B. S. 575 — bestimmt:

I. Entgeltnung von beschlagnahmten Kassen, Kassen, Kassen, Kassen oder ähnlichen Gebilden.

1. Die mit Ausweisarten versehenen Kassenhändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Kassenwirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbesolmachten der Verkauf beschlagnahmter Kassen usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a. Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamshabers der Kasse usw.;
- b. Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c. der angebotene und der verlangte Preis;
- d. Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Auslieferung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenkommission unvermeidlich ist und die durch die Vernehmung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Kasse im Verhältnis stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Kasse usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erforderlichen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle mit eingehendem Bericht vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsverwaltung Deutscher Kassenhändler zur Verhütung und Erklärung an, ob sie Antrag auf Entgeltnung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen anführt hat. (Siehe Abs. 2.)

5. Der Antrag auf Entgeltnung hat zu enthalten:

- a. die genaue Beschreibung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamshabers;
- b. die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c. die Erklärung, daß die Entgeltnung zu Gunsten der Kriegsverwaltung Deutscher Kassenhändler erfolgen soll;
- d. die Angabe, an wen und wohin die Kasse usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verhütung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Entgeltnungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsverwaltung Deutscher Kassenhändler Antrag auf Entgeltnung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gütlicher Mediation mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Entgeltnung sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Entgeltnungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamshaber der Kasse usw. unter Mitteilung des Antrages auf Entgeltnung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Entgeltnung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Aufstellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 30 und 46 der Bekanntmachung der Reichsfinanzstelle über die Beschlagnahme von Kassen vom 28. Juni 1917 — R.G.B. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Bundeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Entgeltnungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten rechtzeitig zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Entgeltnungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Aufstellung der Anordnung an gerechnet, kann die Revision der Uebnahmepreise durch das Reichsfinanzgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 oder beim Reichsfinanzgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Entscheidung, so entscheidet die Reichsfinanzstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterliegt der von der Entgeltnungsanordnung Betroffene die von dem § 3 der Bekanntmachung über Entgeltnungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfinanzstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmassnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wie die durch diese Zwangsmassnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Entgeltnung von Jagställen, Jagställen und Jagställen.

1. Die Entgeltnung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Jagst- und Jagstholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a. die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamshabers;
- b. der Menge, Art und des Lagerortes der zu entgeltnenden Gegenstände;
- c. an wen diese Gegenstände abgeliefert sind;
- d. die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e. die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufs.

3. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Kassenwirtschaftung.

3. B.: Pfaff, Rgl. Oberregierungsrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung

der Reichsfinanzstelle über Entgeltnungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Kassen und Kassen zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfinanzstelle der Kriegsverwaltung Deutscher Kassenhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Kassen stehen, wird sich die Reichsfinanzstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Kassen vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanzstellen über die Einrichtung einer Reichsfinanzstelle für Kassenwirtschaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 575) zur Entgeltnung zu schreiben. Infolgedessen wird die Entgeltnung ausgeschrieben werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu den von der Reichsfinanzstelle für angemessen erklärten Preisen abgemacht wird.

Für die Entgeltnung wird bestimmt:

§ 1.

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Kassen vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Kassen, Kassen, Kassen und ähnlichen Gebilden, sowie an Jagställen, Jagställen und Jagställen kann durch Anordnung der Reichsfinanzstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2.

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamshaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamshaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetermins des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 3.

Der Uebnahmepreis wird von der Reichsfinanzstelle festgesetzt. Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfinanzstelle festgesetzten Uebnahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsfinanzgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 4.

Der Uebnahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Kassenwirtschaftung.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Nr. 4.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Abt. III b. Zgb.-Nr. 26 995/7072.

Betr.: Befestigung von Transportstörungen.

Verordnung.

Die Bestimmungen vom 11. 9. 1917 (III b 19 219/5476) und vom 12. 12. 1917 (III b 23 893/6847) werden im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz zusammengefaßt und wie folgt abgeändert:

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Kriegswirtschaftsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegswirtschaftsstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnhofs-Kommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahnwagen und Schiffen, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstrassen zu Bahnhöfen und Schiffstadelplätzen bei Schneefall und Glätte, Wagen, Zugtiere, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.

II. Auf Grund einer nach Ziffer I an die Gemeinden ergangenen Anforderung — in Fällen eines dringenden Bedürfnisses, auch ohne, daß eine solche Anforderung vorhergegangen ist — sind:

1. Halter oder Besitzer von Zugtieren oder Wagen verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Fuhrer, ihren Wagen oder ihre Zugtiere gegen die ortsübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.

2. Alle männlichen Personen über 16 Jahre verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen (wenn mit verminderter Arbeitsfähigkeit gegen den ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden, von der Gemeindebehörde festzusetzenden) Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen

und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahnwagen u. Schiffen sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstrassen zu Bahnhöfen und Schiffstadelplätzen bei Schneefall und Glätte notwendig werden.

III. Die Heranziehung (Ziffer II 1 und 2) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

IV. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge nebst ihren Verwaltungs- und bei Abfuhr und Entladung von den Empfängern der Güter im Verwaltungsverfahren wieder einziehen.

V. Zeugnisse von Kreisärzten, anderen beamteten Ärzten sowie bei den Einberufungsausschüssen tätigen Ärzten bescheinigen, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

VI. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort der Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

VII. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer II und III werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Frankfurt a. M., 19. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Nr. 5.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Abt. III b. Zgb.-Nr. 22 531/6222.

Betr.: Anzeige von Leertischen und gekündigten Wohnorten.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Belagerungsbereich der Festung Mainz:

1. Die Vermieter von 1 und 2 Zimmerwohnungen, einzelnen Räumen von Wohnungen, Schlafstellen und sonstigen zu Wohnzwecken geeigneten Räumen, wie Kassen, Niederlagen, Schuppen haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegswirtschafts- oder Kriegswirtschaftsstelle die über oder den von ihr zu benennenden Stellen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald ein der bezeichneten Räume leersteht oder gekündigt ist.

2. Die Meldung muß enthalten:

- a) Namen und Wohnung des Vermieters, Straße, Hausnummer, Stadtwert;
- b) Lage der Schlafstelle, ob Vorder-, Hinterhaus oder Seitengebäude sowie Stadtwert;
- c) Zeitpunkt des Freiwerdens;
- d) ob männliche oder weibliche Schlafstellen in Betracht kommen;
- e) Preis für den Tag oder die Woche;
- f) zu welchen Tageszeiten die Wohnung zu besichtigen werden kann;
- g) sonstige zu erwähnende Angaben.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark (in Worten: fünfzehnhundert Mark) bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

Generalleutnant.

Nr. 6.

Betr.: Behandlung der Mädelmänner.

Die 10- und 5-Pfennigstücke aus Nickel sollen eingezogen werden. Die Kassen haben den Bestand und die bei ihnen eingehenden Mädelmänner nicht wieder auszugeben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers erlaube ich die Gemeindebehörden hinsichtlich der Stadt- und Gemeindefassen in gleicher Weise zu verfahren. Wiesbaden, den 15. 12. 17.

Der Regierungspräsident.

Nr. 7.

Am 4., 9., 16., 21., 22., 23., 24. und 29. Januar 1918 findet von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im „Rabengrund“ Schachturnier statt.

Es wird gesperrt: Sämtliches Gelände einschließlich der Wege und Straßen, das von folgender Grenze umgeben wird: Friedhofskönigsweg — Jägerstrasse — Trompeterstrasse — Weg hinter der Kettmayer (bis zum Kesselsbach) — Weg Kesselsbach — Kesselsbach zur Platterstrasse — Teufelsgrabenweg bis zur Weichwehstraße.

Die vorgenannten Wege und Straßen mit Ausnahme der innerhalb des abgeperrten Geländes befindlichen, gehören nicht zum Gefahrenbereich und sind für den Verkehr freigegeben. Jagdschlößchen „Platte“ kann auf diesen Wegen gefahrlos erreicht werden. Vor dem Betreten des abgeperrten Geländes wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Das Betreten des Schachplatzes „Rabengrund“ an den Tagen, an denen nicht geschachet wird, wird wegen Schmutz der Grasung ebenfalls verboten.

General-Kommando.

Öffentliche Aufforderung zur

Anmeldung und Entladung des Warenverkehrs (S. 161 der Ausführungs-Bestimmung zum Reichssteuergesetz vom 26. Juni 1916.)

Alle Gewerbetreibende und Gesellschaften, darunter auch Band- und Holzwirte, Binder, Gärtner, Viehhändler, Färber, Gerbereien, sind verpflichtet, den Gesamtbetrag ihres Waren-

Keine Einderung des Reichstags.
 Ab Berlin, 8. Januar. Der Reichsausschuß des Reichstags hielt heute nachmittag eine längere Sitzung ab, um über die Beschäftigung des Reichstags zu beraten. Es kam eine Einigung der Mehrheit dahin aufzuheben, daß die Reichstagsarbeiten...

Aus dem unianatreliden Geschäftsbericht für 1916/17, den der Geschäftsbau nun erstattet, ist zu entnehmen, daß das Ernteergebnis im Berichtsjahr den früheren Erwartungen keineswegs entspricht. Das Wintergetreide hatte erheblich unter dem Frost zu leiden. Die Wälder des Winterweizens mußte neu bepflanzt werden. Auch das Sommergetreide ist unter dem Einfluß der Trockenheit nicht gut ausgefallen. Die Kartoffeln standen ursprünglich sehr schön, doch ist nur eine gute Mittelernte zu verzeichnen. Die Viehhaltung muß unter dem Mangel an Heu und Wiesen und Arbeitskräften erheblich schmälert, doch gelang es unter der langanhaltenden guten Witterung in zufriedenstellender Weise beendet werden. Der Mangel an Heu hat sich bei der Viehhaltung empfindlich bemerkbar gemacht. Um die Arbeitsfähigkeit der Pferde für die Frühjahrsbearbeitung zu sichern, wird empfohlen, jetzt mit der Heufütterung zu beginnen, um im Frühjahr während der Arbeit die doppelte Menge Heu zu können. Für die Beschaffung des Saatgutes ist rechtzeitige Sorge zu tragen, ebenso ist die größtmögliche Ausnutzung der Heubestände zu betreiben. Namentlich ist die Ausbeutung der Kartoffelflächen für die Durchbohrung der Bevölkerung im Auge zu fassen. In der noch bevorstehenden Zeit der Lebensmittelknappheit lang die Kartoffel unsere einzige Rettung sein. Ebenso ist der Verkehr nach Ostpreußen und die Ausbeutung des Waldraums zu betonen. Heilmittel sind ausnahmslos knapp und werden voraussichtlich noch knapper werden. Ein Ersatz wird nur im künstlichen Salzwasser hergestellt, wobei die deutsche Chemie beherrschende Größe erzielt hat. Die Pferdewirtschaft hat unter dem kriegerischen Kriege erlitten. Für Pferdennachschub werden seit dem Kriegsausbruch 3/4 Markt umgelegt. Als Kriegerpferd ist zu bezeichnen, daß diese Pferdewirtschaft nur zu Spekulationszwecken anzuwenden ist. Der mühevolle Einhalt geboten werden. Auch die Rindviehzucht geht immer mehr zurück, was seine Ursache im Futtermangel und in den erhöhten Anforderungen hat, die die Viehhaltung an die Landwirte stellt. Auch hinsichtlich der Schweinewirtschaft ist nicht erfreulich aus. Daselbst ist über die Gewinn- und Abgangszu- und abgang. Ganz das Rindviehwirtschaft hat eine Fortschritte gemacht. Zur Förderung der Rindviehwirtschaft bestehen seit 24 Institutionen. Die Destillation und 35 Hälftenwirtschaften. Auch die Schafhaltung ist eine Besserung erfahren, was der Mangel an Heu wohl den

